



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Teilrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung [VBP; SR 813.12]); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eröffnete am 1. Juli 2013 die Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung [VBP; SR 813.12]).

Mit der vorliegenden Teilrevision soll eine Anpassung an die neue EU-Verordnung Nr. 528/2012 vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biocidal Products Regulation) erfolgen.

Der Kanton Uri begrüsst die weitgehende Anpassung bzw. Übernahme der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, die ab dem 1. September 2013 für alle EU-Mitgliedstaaten Geltung haben wird, da der Chemikalienhandel grösstenteils international stattfindet.

Zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:

1. Grundsätzliches

Angabe der Adresse der schweizerischen Inverkehrbringerin

Wir finden es aus Sicht des Schutzes der Verbraucher unerlässlich, dass bei Produkten, welche eine "Unionszulassung" (nach MRA) besitzen, neben der Gesuchstellerin mit Sitz im Ausland, auch die Adresse und Telefonnummer der erstmaligen schweizerischen Inverkehrbringerin (Importeurin) auf der Etiketle anzugeben ist (vgl. Art. 10).

Bei einem Wegfall der Angaben zur verantwortlichen schweizerischen Firmenadresse (Importeur) muss damit gerechnet werden, dass auch die Eigenverantwortung sowie die Selbstkontrolle durch die verantwortlichen Betriebe sinkt, was bei Biozidprodukten sehr problematisch ist. Der Wegfall dieser Angaben würde aus unserer Sicht eine Abkehr vom Grundsatz der Deklaration darstellen und den Aufwand für die Marktkontrolle erheblich erhöhen.

Bei vergleichbaren zulassungspflichtigen Produkten (z. B. Heilmittel, Pflanzenschutzmittel oder Dünger) ist die Angabe der verantwortlichen schweizerischen Firmenadresse (Importeur) vorgeschrieben.

Übersichtliche und klarere Formulierungen

Die Fristen für den Abverkauf (Art. 8 VBP), für den Widerruf einer Zulassung (Art. 25 VBP) sowie die Bestimmungen für die Abgabe (Art. 43 VBP) sind für die Betroffenen übersichtlicher und klarer zu formulieren.

Behandelte Waren

Für behandelte Waren sollen Vorgaben an einen sachgemässen Umgang festgelegt werden, wie sie für Biozidprodukte selbst gelten (Art. 41 bis 43, 47 und 50 VBP), da eine unsachgemässe Verwendung behandelter Waren ebenfalls Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender oder die Umwelt (Boden, Gewässer) haben können. So werden beispielsweise relevante Belastungen der Gewässer durch die Freisetzung von Wirkstoffen aus behandelten Hölzern oder aus Baumaterialien (Anstrichen, Verputzen), die Biozide enthalten, festgestellt.

Auch ist es zweckmässig, irreführende oder verharmlosende Anpreisungen für behandelte Waren im Sinn des Artikel 50 VBP ebenfalls einzuschränken.

Mit dem Einbezug behandelter Waren in den Geltungsbereich der Biozidprodukte ist bei den

Vollzugsbehörden mit einem erhöhten Aufwand für den Vollzug zu rechnen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die vorliegende Neuregelung auf einzelne relevante Biozidprodukte-Familien beschränkt werden könnte.

2. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 VBP, Begriffe

Antrag 1

Begriffe, die (teilweise abweichend von der EU und) im Sinne des Gesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz [ChemG; SR 813.1]) ohne weitere Präzisierung verwendet werden, sollten auch in der VBP definiert werden (Inverkehrbringen, Zubereitungen, Wirkstoffe). Alternativ ist ein Verweis auf die Definition des ChemG anzubringen.

Begründung:

Zum besseren Verständnis sollte auf die Verwendung der Begriffe im Sinn des ChemG hingewiesen werden. So kann klar gemacht werden, dass diese nicht gleich wie in der zugrunde liegenden Verordnung über Biozidprodukte der EU verwendet werden.

Artikel 7 VBP, Zulassungsarten

Antrag 2

Alle im Artikel 7 VBP definierten Zulassungsarten sollten einheitlich über Abkürzungen ansprechbar sein.

Begründung:

Nur für einzelne bisherige Zulassungsarten ist weiterhin eine Abkürzung vorgesehen. Bei den anderen Zulassungen und für die Anerkennung ist dies nicht der Fall. Die bei jeder Erwähnung notwendige Ausformulierung dieser Zulassungsarten ist umständlich und kann, insbesondere im Hinblick auf die erneut verstärkte Komplexität der Materie, zu Verständnisproblemen führen. Die Verwendung von Abkürzungen für die schweizerischen Zulassungen hilft auch bei der Unterscheidung gegenüber ausländischen Zulassungen.

Artikel 8 VBP, Geltungsdauer/Abverkaufsfristen

Antrag 3

Ergänzung von Absatz 2 in folgendem Sinn:

Es ist klarzustellen, wie lange ein Produkt noch beruflich oder gewerblich verwendet werden darf.

Begründung:

Bezüglich der Folgen der Entscheide zu den Wirkstoffen nach Absatz 2 wird nur die Frist für die längst mögliche weitere Abgabe festgehalten. Auch für diese Sachverhalte ist explizit festzuhalten, wie lange die betroffenen Produkte noch beruflich oder gewerblich weiterverwendet werden dürfen.

Antrag 4

Änderung von Absatz 3:

Die Fristen für den Abverkauf und für die längst mögliche Verwendung sind zu staffeln.

Begründung:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll gleichzeitig mit dem Ablauf der Frist für den Verkauf auch die berufliche oder gewerbliche Verwendung eingestellt werden müssen. Es ist nicht zweckmässig, dass ein Verwender gegen Ablauf der Fristen ein Produkt beziehen kann, dieses aber kaum mehr verwenden darf. Das bewährte Konzept, wonach Chemikalien nach Ablauf der Frist für den Handel noch für eine gewisse Zeit verwendet werden dürfen, sollte auch hier angewendet werden.

Artikel 13d VBP, Biozidprodukte einer Biozidproduktfamilie

Antrag 5

Streichung von Absatz 3 Buchstabe b des Artikels 13d VBP

Begründung:

Auch Produkte mit geringfügigen Abweichungen sind der Anmeldestelle mitzuteilen, da auch diese unter einem eigenen Handelsnamen in Verkehr gebracht werden. Ohne die entsprechende Mitteilung ist die Rückverfolgbarkeit bzw. Zuordnung der Produkte für Verbraucher und Kontrollbehörden nicht möglich.

Artikel 13c, 13d und 13f VBP, Mitteilungspflicht

Antrag 6

Ergänzung: *Die Anmeldestelle nimmt die Mitteilungen nach Artikel 13c, 13d und 13f ins Produktregister auf.*

Begründung:

Für die Marktüberwachung wird nicht erkennbar sein, ob für ein bestimmtes Produkt die vorgeschriebene Mitteilung nach den Artikeln 13c, 13d und 13f VBP gemacht wurde. Indem die Anmeldestelle diese Mitteilungen ins Produktregister aufnimmt, kann hier Klarheit zuhanden der Behörden und Verwender geschaffen werden.

Artikel 25 VBP, Widerruf einer Zulassung/Verkaufs- und Verwendungsfristen*Antrag 7*

Streichung Absatz 2 Buchstabe b:

Der Text "*die Abgabe an Endverbraucherinnen und Endverbraucher*" ist zu streichen.

Begründung:

Die Fristen für den Verkauf und für die längstmögliche Verwendung sind zu staffeln. Nach dem vorliegenden Entwurf soll gleichzeitig mit dem Ablauf der Frist für den Verkauf an Endverbraucher auch die berufliche oder gewerbliche Verwendung eingestellt werden müssen. Es ist nicht zweckmässig, dass ein Verwender bis zum Ablauf der Fristen ein Produkt beziehen kann, dieses aber nicht mehr verwenden darf. Das bewährte Konzept, wonach Chemikalien nach Ablauf der Frist für den Handel noch für eine gewisse Zeit verwendet werden dürfen, sollte auch hier angewendet werden. Über den Begriff des Inverkehrbringens ist die Abgabe an Endverbraucher in Buchstabe a bereits abgedeckt.

Artikel 38 VBP, Kennzeichnung*Antrag 8*

Ergänzung Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 VBP:

1. der Herstellerin nach der ChemV die Inhaberin *der Zulassung* nach dieser Verordnung

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass hier nicht die Inhaberin des Produkts, sondern jene der Zulassung gemeint ist.

Antrag 9

Ergänzung in folgendem Sinn:

Bei Produkten, deren Gesuchstellerin ihren Sitz ausserhalb der Schweiz hat, sind die Adresse und Telefonnummer der erstmaligen schweizerischen Inverkehrbringerin (Importeurin) anzugeben.

Begründung:

Bei Produkten, deren Zulassungen im Besitz von Personen mit ausländischem Sitz sind, ist das Fehlen von Angaben über eine produktverantwortliche Person auf dem Staatsgebiet der Schweiz zu verhindern. Wer Biozidprodukte, von denen gewisse Risiken ausgehen können, in die Schweiz importiert und an Händler oder Verbraucher weitergibt, soll dafür auch eine Mitverantwortung übernehmen und seine besondere Rolle gegenüber den Abnehmern darlegen müssen. So stehen den nachgeschalteten Händlern und Verbrauchern im Fall von Problemen und etwaigen Rechtsfolgen die Angaben des zuständigen Importeurs innerhalb der Schweiz und ihres Rechtssystems unabhängig von Verkaufsbelegen oder anderen Beweisunterlagen zur Verfügung. Andererseits ermöglicht die Kennzeichnung mit einer Firmenadresse dem Importeur die Abgrenzung gegenüber anderen Importen. Wo mehrere Importeure für gleiche Produkte vorhanden sind, könnten sonst Firmen fälschlicherweise zur Verantwortung gezogen werden.

Antrag 10

Ergänzung von Absatz 3 in folgendem Sinn:

Bei Biozidprodukten, die nach Artikel 13c eingeführt werden, ist die ausländische Zulassungsnummer in der Kennzeichnung anzugeben.

Begründung:

Auch auf Biozidprodukten, die in der EU oder EFTA nach einem vereinfachten Verfahren zugelassen wurden und in der Schweiz nur einer Mitteilungspflicht unterstehen, sollte die entsprechende ausländische Nummer angebracht sein.

Artikel 43 VBP, Abgabe*Antrag 11*

Ergänzung Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a:

Insbesondere dürfen Biozidprodukte nur für die zugelassenen Verwendungszwecke und an die vorgesehenen Verwendergruppen abgegeben werden.

Begründung:

Damit wird klargestellt, dass die vorgesehenen Verwendungszwecke nicht nur von der Erstinverkehrbringerin, sondern auch von weiteren Abgebern in der Lieferkette berücksichtigt werden müssen.

Antrag 12

Umformulierung Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c:

c. die entsprechenden Anhänge der ChemRRV

Begründung:

Neben dem Anhang 1.10 ChemRRV gibt es weitere Anhänge, welche bei der Abgabe von Biozidprodukten mitgelten (z. B. Anhang 2.4 Ziffer 1.3). Die alleinige Erwähnung eines einzelnen Anhangs könnte den falschen Eindruck erwecken, dass die anderen Bestimmungen für Biozidprodukte nicht anwendbar sind.

Artikel 47 VBP, Verwendungsbeschränkungen*Antrag 13*

Änderung der Formulierung:

... für Biozidprodukte gelten zusätzlich die Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV, insbesondere des Anhangs 2.4.

Begründung:

Neben den erwähnten Anhängen der ChemRRV gibt es weitere Produktarten und Anhänge, die bei der Verwendung von Biozidprodukten mitgelten können.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 24. September 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli